

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer ErgänzungsVorsorge ReFlex

Teil A: Leistungsbeschreibung

§ 1 Vertragstyp

Sie haben zur ergänzenden Altersvorsorge eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung abgeschlossen. Die von Ihnen gewählten Fonds, in denen wir für Sie anlegen, sind im Versicherungsschein angegeben.

§ 2 Chancen und Risiken

- (1) Ihre Versicherung bietet Ihnen neben einer garantierten Mindestrente die Beteiligung an der Wertentwicklung verschiedener Fonds oder fondsbezogener Wertpapiere mit Wertsicherung. Fondsgebundene Wertpapiere mit Wertsicherung sind Anleihen, deren Wertentwicklung abhängig von der Wertentwicklung eines oder mehrerer zugrunde gelegter Investmentfonds ist. Zur Sicherstellung der Wertsicherung kann ebenfalls in Geldmarktinstrumente investiert werden.
- (2) Bis zum Rentenbeginn besteht Ihr Vertragsguthaben aus dem konventionellen Guthaben, das sich durch eine Garantieverzinsung auszeichnet, dem Fondsvermögen des Garantiefonds sowie - sofern vereinbart - dem Fondsvermögen der weiteren, von Ihnen gewählten Fonds (im Folgenden freie Anlage). Dabei erfolgt die Investition in das konventionelle Guthaben und das Fondsvermögen des Garantiefonds, um Ihre garantierte Mindestrente sicher zu stellen.
An Stelle der Garantiefonds/Wertsicherungsfonds können Sie ebenfalls fondsbezogene Wertpapiere mit Wertsicherung besparen. Im Folgenden gelten die Bestimmungen, die im Sinne dieser Bedingungen für den Garantiefonds/Wertsicherungsfonds getroffen werden, ebenso für diese Wertpapiere, es sei denn, es wird explizit in den einzelnen Bestimmungen hiervon abgewichen. Regelungen, die für Fonds allgemein getroffen werden und insofern auch für Garantiefonds/Wertsicherungsfonds gelten, sind ebenfalls auf fondsbezogene Wertpapiere mit Wertsicherung anzuwenden, sofern in den jeweiligen Regelungen nichts anderes vorgesehen ist.
- (3) Das vorhandene Vertragsguthaben wird monatlich zwischen dem konventionellen Guthaben, dem Fondsvermögen des Garantiefonds und - sofern vereinbart - den Fonds der freien Anlage neu aufgeteilt, so dass Sie an der Wertentwicklung der Fonds unter gleichzeitiger Sicherstellung der garantierten Mindestrente partizipieren können. Dadurch ist es möglich, dass das konventionelle Guthaben zu Gunsten von Fondsanteilen veräußert wird, aber ebenso Anteile der freien Anlage - sofern von Ihnen gewählt - bzw. des Garantiefonds reduziert oder vollständig aufgelöst und in Anteile des Garantiefonds bzw. in konventionelles Guthaben umgewandelt werden. Das Vertragsguthaben kann vollständig im konventionellen Guthaben aber auch vollständig im Fondsvermögen (des Garantiefonds und der freien Anlage, sofern vereinbart) investiert sein.
- (4) Die Kursentwicklung der Fondsanteile ist nicht vorauszusehen. Deshalb ist auch die Höhe unserer Leistung unvorhersehbar. Zu Ihrem Garantieterrn garantieren wir Ihnen jedoch eine Mindestrente. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der von Ihnen besparten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen, andererseits tragen Sie aber auch das Risiko von Kursrückgängen.

§ 3 Unsere Leistungen im Überblick

- Rente
- Kapital und Rente zum Rentenbeginn
- Leistung im Todesfall

§ 4 Unsere Leistungen im Einzelnen

I. Rente

- (1) Zum Rentenbeginn veräußern wir Ihre Fondsanteile. Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang. Das Vertragsguthaben, das zum Rentenbeginn mindestens die gesamten auf den Vertrag entfallenden Einzahlungen umfasst, wandeln wir dann in eine Rentenleistung um und zahlen von nun an eine garantierte unabhängig vom Geschlecht errechnete lebenslange monatliche Rente in Euro in gleich bleibender Höhe bis zum Tod der versicherten Person. Einzahlungen sind alle von Ihnen geleisteten Beitragszahlungen sowie etwaige gesetzliche Zulagen. Die Rentenleistung ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbe-

sondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt.

- (2) Ab dem Garantiertermin garantieren wir Ihnen eine Mindestrente in Euro. Den vereinbarten Garantiertermin und die Höhe der garantierten Mindestrente zum Garantiertermin sowie weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
Die Höhe der garantierten Mindestrente ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn wie vereinbart zu zahlenden Beiträgen. Sie erhöht sich durch etwaige gesetzliche Zulagen und durch zusätzliche Beitragszahlungen.
Für die Ermittlung der garantierten Mindestrente verwenden wir als Rechnungsgrundlagen einen garantierten Rechnungszins von 0,90 % sowie eine Sterbetafel für Rentenversicherungen auf Basis der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlichten Tafel DAV 2004R. Die genannten Rechnungsgrundlagen verwenden wir für die Ermittlung der garantierten Mindestrente auch bei einem Rentenbeginn vor und nach dem Garantiertermin.
- (3) Außerdem garantieren wir Ihnen einen Mindestrentenfaktor je 10.000 EUR Vertragsguthaben. Den Mindestrentenfaktor sowie weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
Für die Ermittlung des Mindestrentenfaktors je 10.000 EUR Vertragsguthaben verwenden wir Rechnungsgrundlagen, die einem Rechnungszins von 0,25 % sowie 85 % der Sterblichkeiten einer Sterbetafel für Rentenversicherungen, die auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlichten Tafel DAV 2004R basiert, entsprechen. Die genannten Rechnungsgrundlagen verwenden wir für die Ermittlung des Mindestrentenfaktors auch bei einem Rentenbeginn vor und nach dem Garantiertermin.
- (4) Unterschreitet die monatliche Rente bei Rentenbeginn die Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz, so haben wir das Recht, eine einmalige Auszahlung in Höhe des für diese Rente zur Verfügung stehenden Betrags zur Abfindung der Rente zu leisten. Wenn wir anstelle der Rente eine einmalige Auszahlung leisten, teilen wir Ihnen dies in Textform mit. Sie können dann innerhalb von vier Wochen nach unserer Mitteilung die Auszahlung abweichend vom ursprünglich geplanten Rentenbeginn auf den 1. Januar des auf diesen Termin folgenden Kalenderjahres verschieben. Über den jeweils erreichten Stand des Vertragsguthabens informieren wir Sie in unserer Jährlichen Mitteilung.

Rentenbeginn

- (5) Den vereinbarten Garantiertermin und den spätesten Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
- (6) Sie können Ihren Rentenbeginn innerhalb des Zeitraums zwischen dem Garantiertermin und dem spätesten Rentenbeginn jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen frei wählen. Falls Sie uns nicht mindestens zwei Wochen vor dem Garantiertermin in Textform über den gewünschten Rentenbeginn zum Garantiertermin informieren, werden wir Ihren Rentenbeginn abweichend vom Garantiertermin hinausschieben.
- (7) Darüber hinaus kann die Rentenzahlung vor dem Garantiertermin beginnen, falls das Vertragsguthaben zum Zeitpunkt des Rentenbeginns mindestens die gesamten auf den Vertrag entfallenen Einzahlungen umfasst. Wir beginnen mit der Rentenzahlung frühestens am Ersten des Monats nach Ihrem 62. Geburtstag.
- (8) Sie können den spätesten Rentenbeginn außerdem um fünf Jahre hinausschieben. Bitte informieren Sie uns in Textform darüber mindestens zwei Wochen vor dem spätesten Rentenbeginn. Innerhalb dieser fünf Jahre können Sie jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zu jedem Ersten des Monats Ihren Rentenbeginn beantragen.

II. Kapital und Rente zum Rentenbeginn

- (1) Zum Rentenbeginn erhalten Sie auf Antrag anstelle eines Teils der Rente auch eine einmalige Kapitalzahlung, wenn der Antrag auf Kapitalzahlung uns spätestens drei Monate vor Rentenbeginn zugegangen ist.
- (2) Möglich ist eine Auszahlung bis zu 30 % des bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals. Die Altersrente verringert sich dadurch entsprechend.

III. Leistung im Todesfall

vor Rentenbeginn

- (1) Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn endet Ihr Vertrag und wir leisten das vorhandene Vertragsguthaben, mindestens jedoch das im Versicherungsschein angegebene garantierte Vertragsguthaben.
- (2) Allerdings sind wir gesetzlich verpflichtet, alle gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen. Soweit die Versicherungsleistung zur Rückzahlung nicht ausreicht, erhalten Sie einen Rückforderungsbescheid von der zuständigen staatlichen Stelle.
Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn eine der im folgenden Absatz beschriebenen Optionen gewählt wird.
- (3) Es kann eine der folgenden Optionen gewählt werden:
 - Die Leistung im Todesfall wird für eine Hinterbliebenenversicherung für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner verwendet. Aus dieser wird eine lebenslange Hinterbliebenenrente für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner gezahlt.
 - Die Leistung im Todesfall wird auf einen auf den Namen des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.
 - Die Leistung im Todesfall wird für eine Waisenrentenversicherung verwendet. Aus dieser wird eine Hinterbliebenenrente für Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Todesfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, gezahlt. In diesem Fall muss die Rentenzahlung für das Kind mit Vollendung des 18. Lebensjahres enden.

Wird die Leistung im Todesfall für eine Hinterbliebenenrente verwendet und unterschreitet die monatliche Hinterbliebenenrente die Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz, so haben wir das Recht, anstelle der Rente eine einmalige Auszahlung in Höhe des für diese Rente zur Verfügung stehenden Betrags zur Abfindung der Rente zu leisten. Wenn wir anstelle der Rente eine einmalige Auszahlung leisten, teilen wir dem Hinterbliebenen dies in Textform mit. Er kann dann innerhalb von vier Wochen nach unserer Mitteilung die Auszahlung abweichend vom ursprünglichen Beginn der Hinterbliebenenrente auf den 1. Januar des auf diesen Termin folgenden Kalenderjahres verschieben.

Bei Ausübung einer dieser Optionen entfällt die Rückzahlungsverpflichtung an die zuständige staatliche Stelle. Über die Einzelheiten informieren wir Sie auf Anfrage gerne.

- (4) Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang.

nach Rentenbeginn

- (5) Bei Tod nach Rentenbeginn endet sowohl die Rentenzahlung als auch der Vertrag.
- (6) Bei vereinbarter Rentengarantiezeit leisten wir bei Tod innerhalb dieser Zeit die bis zum Ende der Rentengarantiezeit verbleibenden Renten in einem Betrag.
- (7) Allerdings sind wir gesetzlich verpflichtet, die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen. Soweit die Versicherungsleistung zur Rückzahlung nicht ausreicht, erhalten Sie einen Rückforderungsbescheid von der zuständigen staatlichen Stelle.
Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn eine der im folgenden Absatz beschriebenen Optionen gewählt wird.
- (8) Es kann eine der folgenden Optionen gewählt werden:
 - Die Leistung im Todesfall wird für eine Hinterbliebenenversicherung für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner verwendet. Aus dieser wird eine lebenslange Hinterbliebenenrente für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner gezahlt.
 - Die Leistung im Todesfall wird auf einen auf den Namen des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.
 - Die Leistung im Todesfall wird für eine Waisenrentenversicherung verwendet. Aus dieser wird eine Hinterbliebenenrente für Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Todesfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, gezahlt. In diesem Fall muss die Rentenzahlung für das Kind mit Vollendung des 18. Lebensjahres enden.

Wird die Leistung im Todesfall für eine Hinterbliebenenrente verwendet und unterschreitet die monatliche Hinterbliebenenrente die Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz, so haben wir das Recht, anstelle der Rente eine einmalige Auszahlung in Höhe des für diese Rente zur Verfügung stehenden Betrags zur Abfindung der Rente zu leisten. Wenn wir anstelle der Rente eine einmalige Auszahlung leisten, teilen wir dem Hinterbliebenen dies in Textform mit. Er kann dann innerhalb von vier Wochen nach unserer Mitteilung die Auszahlung abweichend vom ursprünglichen Beginn der Hinterbliebenenrente auf den 1. Januar des auf diesen Termin folgenden Kalenderjahres verschieben.

Bei Ausübung einer dieser Optionen entfällt die Rückzahlungsverpflichtung an die zuständige staatliche Stelle. Über die Einzelheiten informieren wir Sie auf Anfrage gerne.

- (9) Die vereinbarte Rentengarantiezeit entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

§ 5 Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gem. § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

I. Überschussermittlung

- (1) Die Überschüsse werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (2) Der ermittelte Überschuss wird, soweit er den Verträgen nicht bereits direkt gutgeschrieben wird, in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die RfB in Ausnahmefällen gemäß § 140 VAG zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung herangezogen werden.
- (3) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit sowie von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über die weitere Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Wir können daher keine Aussage darüber machen, in welcher Höhe Überschüsse in Zukunft anfallen werden. Die Höhe der Überschüsse kann also nicht garantiert werden.
- (4) Verschiedene Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Deshalb haben wir gleichartige Versicherungen in Gruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen erfolgt nach dem Umfang, in dem diese zu seiner Entstehung beigetragen haben.
- (5) Ihre Versicherung gehört vor Rentenbeginn zur Bestandsgruppe "Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, nach dem AltZertG" und nach Rentenbeginn zur Bestandsgruppe "Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG".

II. Zuteilung von Überschüssen

- (1) Die für jedes Kalenderjahr vorzunehmenden Festlegungen zur Höhe der einzelvertraglich zuzuweisenden Überschüsse erfolgen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch unseren Vorstand und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Geschäftsbericht veröffentlicht (Überschussdeklaration).
- (2) Die jährlich auszuschüttenden Mittel werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der RfB entnommen.

III. Zuteilung von Überschüssen vor Rentenbeginn

- (1) Vor Rentenbeginn kommt Ihnen ein Teil der Überschüsse sofort zugute, so dass Sie frühzeitiger und in größerem Umfang von einer positiven Fondsentwicklung profitieren. Denn durch die Sofortü-

berschüsse finanzieren wir die Kosten (Kostenanteil) nur entsprechend unserem tatsächlichen Bedarf. Der tatsächliche Bedarf kann innerhalb von bestimmten Höchstgrenzen von Kalenderjahr zu Kalenderjahr schwanken. Über eine Änderung werden wir Sie in der Jährlichen Mitteilung informieren. Die Höchstgrenzen für die Kosten entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsunterlagen (Produktinformationsblatt).

Der andere Teil der Überschüsse (Ertragsanteil), in Prozent des konventionellen Guthabens des Vormonats, wird zu Beginn jedes Monats zugewiesen und Ihrem Vertragsguthaben zugeführt.

- (2) Darüber hinaus erhält Ihr Vertrag zum Rentenbeginn einen Schlussüberschussanteil, dessen Höhe von der Laufzeit Ihres Vertrages, der Entwicklung Ihres Fondsvermögens, des Kapitalmarktes und insbesondere davon abhängt, in welcher Höhe die Schlussüberschussanteilsätze zum Zeitpunkt der Zuteilung festgelegt sind. Aus dem Schlussüberschussanteil wird eine zusätzliche Rente bzw. Kapitalzahlung gebildet.

Die zusätzliche Rente ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Wir garantieren Ihnen jedoch einen Mindestrentenfaktor je 10.000 EUR Schlussüberschussanteil (vgl. § 4 Abschnitt I Abs. 3).

Die zusätzliche Rente wird zusammen mit der zu Altersrentenbeginn garantierten Rente fällig und ist ebenfalls garantiert und überschussberechtig.

Bei Tod vor Rentenbeginn wird kein Schlussüberschussanteil fällig.

IV. Zuteilung von Überschüssen nach Rentenbeginn

- (1) Nach Rentenbeginn erfolgt die Zuteilung der Überschüsse für Ihren Vertrag jährlich, erstmals bei Rentenbeginn und dann zu Beginn eines jeden Rentenbezugsjahres. Die Überschüsse bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Rentenanteil in Prozent der Jahresrente.
- (2) Die Überschüsse werden zur Bildung einer zusätzlichen Rente (Bonusrente) verwendet. Die Höhe der Bonusrente ergibt sich jeweils aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Bonusrente wird zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Dies führt insgesamt zu einer steigenden oder gleich bleibenden Rente. Die Bonusrente ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtig.

V. Beteiligung an Bewertungsreserven

- (1) Sie haben nach § 153 VVG einen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven.
- (2) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz unseres Jahresabschlusses ausgewiesen sind. Bewertungsreserven verändern sich im Zeitverlauf. Ihre wertmäßige Bestimmung erfolgt insofern zu Bewertungsstichtagen.
- (3) Während der Ansparphase, d.h. vor Beginn der Rentenzahlung, beteiligen wir Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig an den Bewertungsreserven. Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der monatlichen Überschusszuteilung. Die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven wird bei der Festlegung der Überschussanteilsätze berücksichtigt. Informationen bzw. Festlegungen zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration.
- (4) Auch während des Rentenbezuges beteiligen wir Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig an den Bewertungsreserven. Entsprechende einzelvertragliche Zuweisungen erfolgen im Wege der jährlichen Überschusszuteilung. Die im Rahmen der Überschussdeklaration vorzunehmende Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge im Rentenbezug berücksichtigt insoweit insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation. Einzelheiten zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration.
- (5) Während des Rentenbezuges wird aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven eine zusätzliche Rente gebildet. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie für eine Bonusrente.
- (6) Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven bleiben aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt.

VI. Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung

In unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den Stand der Überschussbeteiligung des Vertrages informieren.

§ 6 Ihre Fondsauswahl

I. Fondsanlage

- (1) Vor Rentenbeginn verwenden wir einen Teil Ihrer Beiträge für die Finanzierung der garantierten Mindestrente und investieren diesen in das konventionelle Guthaben und in den von Ihnen gewählten und im Versicherungsschein bezeichneten Garantiefonds (vgl. § 2 Abs. 2 und 3). Die Beitragsteile, die nicht für die Finanzierung der garantierten Mindestrente und für Kosten verbraucht werden, investieren wir in den von Ihnen gewählten Garantiefonds sowie - falls Sie dies vereinbart haben - in weitere von Ihnen gewählte und im Versicherungsschein bezeichnete Fonds zum Rücknahmekurs, d.h. wir erheben keinen Ausgabeaufschlag. Für gutgeschriebene gesetzliche Zulagen gilt dies ebenfalls.
- (2) Ihre Fondsanteile werden als Sondervermögen getrennt vom übrigen Vermögen des Versicherers geführt.
- (3) Die in den von Ihnen gewählten Fonds entstehenden Erträge erhöhen entweder den Wert Ihrer Fondsanteile (thesaurierende Fonds) oder werden in zusätzliche Fondsanteile umgewandelt (ausschüttende Fonds).
- (4) Nähere Informationen zur Fondsanlage entnehmen Sie bitte Ihren Investmentinformationen.

II. Fondswechsel

- (1) Für die Fonds der freien Anlage - falls Sie eine freie Anlage bei Vertragsbeginn vereinbart haben - können Sie jederzeit mit sofortiger Wirkung oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt in Textform einen kostenlosen Fondswechsel in Form eines Shift, Switch oder Shift & Switch beantragen. Die Anzahl der möglichen Fondswechsel ist nicht begrenzt.
 - **Shift:** Ihr bisheriges Fondsvermögen wird in Fondsanteile eines oder mehrerer anderer in diesem Vertrag wählbarer Fonds umgeschichtet. Die künftige Anlage erfolgt jedoch weiterhin in die bisher gewählten Fonds.
 - **Switch:** Sie veranlassen, dass lediglich Ihre künftige Anlage in einen oder mehrere andere in diesem Vertrag wählbare Fonds erfolgt. Ihr bisheriges Fondsvermögen ist von dieser Änderung nicht betroffen.
 - **Shift & Switch:** Hierbei werden Shift und Switch gleichzeitig durchgeführt.

Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Bitte beachten Sie, dass zur Sicherstellung der Garantie monatlich Neuaufteilungen des Vertragsguthabens gem. § 2 durchgeführt werden.

- (2) Für den Garantiefonds können Sie mit Wirkung zum nächsten Sicherungstermin des Garantiefonds jederzeit in Textform einen kostenlosen Fondswechsel in Form eines Shift & Switch gemäß der Beschreibung in Absatz 1 (gleichzeitiger Shift und Switch) beantragen. Die Anzahl der möglichen Fondswechsel ist nicht begrenzt. Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang. Über weitere Details und die Sicherungstermine des Garantiefonds informieren wir Sie gerne.
- (3) Bitte beachten Sie auch Besonderheiten gem. Abschnitt III.

III. Besonderheiten bezüglich des Fondsinvestments

Die im Rahmen Ihrer Fondsgebundenen Versicherung besparten Fonds werden von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften/Emittenten geführt und verwaltet. Wir können daher nicht beeinflussen, inwiefern diese Fonds über die gesamte Vertragslaufzeit bestehen bleiben, ihre Anlagestrategie beibehalten oder Ver- und Ankäufe zugelassen sind.

Wir behalten uns daher gewisse Handlungsoptionen vor, die im Folgenden dargestellt sind.

- (1) Wir können einen von Ihnen besparten Fonds aus dem Angebot streichen, wenn hinsichtlich des Fonds erhebliche Änderungen eingetreten sind, die wir nicht beeinflussen können. Solche erheblichen Änderungen können sein: Die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der Emittent verliert ihre/seine Zulassung für den Vertrieb oder stellt den Vertrieb ein oder verletzt ihre

vertraglichen Pflichten erheblich, oder die Fondspersormance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich, oder der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen. Ein unabhängiger Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle muss prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Streichung gegeben sind und der Streichung zustimmen.

In diesem Fall werden wir Ihnen einen kostenlosen Fondswechsel vorschlagen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang unseres Vorschlags etwas anderes beantragen, werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen.

- (2) Die jeweils aktuell zur Verfügung stehende Fondsauswahl für Shift, Switch oder Shift & Switch können wir während der gesamten Vertragslaufzeit ändern oder erweitern. Von Ihnen besparte Fonds sind von einer solchen Änderung nicht betroffen. Die jeweils aktuelle Fondsauswahl können Sie jederzeit bei uns erfragen.
- (3) Wird einer der von Ihnen gewählten Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. den Emittenten z.B. geschlossen, aufgelöst oder wird der Ankauf von Anteilen eingestellt oder eingeschränkt, so werden wir Sie informieren und Ihnen ebenfalls einen kostenlosen Fondswechsel in einen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vorschlagen. Wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unseres Vorschlags etwas anderes beantragen, werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen. Selbstverständlich haben Sie auch nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit, einen kostenlosen Fondswechsel gemäß Abschnitt II durchzuführen.
- (4) Hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der Emittent die Rücknahme von Fondsanteilen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen eingestellt oder eingeschränkt, behalten wir uns das Recht vor, die fällig werdende Leistung bzw. den Rückkaufwert zunächst nur aus dem Geldwert der Anteile der davon nicht betroffenen Fonds und des konventionellen Guthabens zu ermitteln, sofern wir nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Leistung verpflichtet sind. Wird die Rücknahme von Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. den Emittenten wieder aufgenommen, so werden wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer die verbleibenden Fondsanteile unverzüglich veräußern und die daraus entstehende zusätzliche Leistung bzw. den zusätzlichen Rückkaufwert nach allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermitteln. Die im Anhang angegebenen Bewertungsstichtage verlieren in solch einem Fall ihre Gültigkeit. Während der Zeit, in der die Rücknahme von Fondsanteilen nicht möglich ist, sind wir berechtigt, Fondswechsel gem. Abschnitt II zu verweigern und das Ablaufmanagement gem. § 7 auszusetzen.

§ 7 Ablaufcheck - Ablaufmanagement

- (1) Beträgt die Laufzeit Ihres Vertrages bis zum Garantieterrn mindestens zehn Jahre, werden wir sechs Jahre vor dem Garantieterrn automatisch ein Schreiben an Sie versenden, in dem wir Sie an die Möglichkeiten zur Absicherung Ihres Fondsvermögens der freien Anlage erinnern (Ablaufcheck).
- (2) Es stehen Ihnen grundsätzlich folgende Möglichkeiten für die freie Anlage zur Verfügung:
 - Nutzung der kostenlosen Fondswechsel zur Umschichtung Ihres Fondsvermögens der freien Anlage in risikoärmere Anlagen
 - Automatisches Ablaufmanagement

Automatisches Ablaufmanagement

- (3) Vor Rentenbeginn können Sie das automatische Ablaufmanagement zur Minderung von Kursverlustrisiken der freien Anlage in Anspruch nehmen.
- (4) Durch Ihre Mitteilung in Textform nach Erhalt unseres Schreibens wird das für Sie kostenlose Ablaufmanagement aktiviert. Es beginnt fünf Jahre vor dem Garantieterrn. Dabei werden wir in Ihrem Auftrag in regelmäßigen Abständen jeweils Teile Ihres angesparten Fondsvermögens der freien Anlage in risikoärmere Anlagen umschichten. Das Ablaufmanagement erfolgt mechanisch, d.h. unabhängig von der Entwicklung des Kapitalmarktes. Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.
- (5) Haben Sie das Ablaufmanagement aktiviert, können Sie dieses jederzeit deaktivieren. Informieren Sie uns in Textform bitte zwei Wochen im Voraus. Eine erneute Aktivierung ist möglich.
- (6) Aktivieren Sie das automatische Ablaufmanagement nicht, werden wir Sie erneut fünf Jahre vor dem Garantieterrn und anschließend jährlich über die Möglichkeit des automatischen Ablaufmanagements sowie der Nutzung der kostenlosen Fondswechsel zur Umschichtung Ihres Fondsvermögens in risikoärmere Anlagen informieren. Sie können dann zu jedem Monatsersten das automatische Ablaufmanagement aktivieren.

§ 8 Gesetzliche Zulagen

- (1) Für jedes Kalenderjahr können Sie einen Antrag auf gesetzliche Zulagen stellen. Den dafür erforderlichen amtlichen Vordruck erhalten Sie von uns. Wir leiten den uns zurückgegebenen Antrag an die zuständige staatliche Stelle weiter. Diese wird die gesetzliche Zulage ermitteln und zu Gunsten Ihres Vertrages überweisen. Ihr Antrag auf Zulage muss spätestens zwei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei uns eingehen.
- (2) Alternativ können Sie uns durch einen Dauerzulagenantrag dazu ermächtigen, jährlich die Zulagen für Sie zu beantragen. Wir übernehmen dann die Kommunikation mit der zuständigen staatlichen Stelle.
- (3) Die gesetzlichen Zulagen werden Ihrem Vertrag unverzüglich nach Eingang der Zahlung durch die staatliche Stelle gutgeschrieben.
- (4) Die gesetzliche Zulage erhöht die garantierte Mindestrente. Die Erhöhung können Sie unserer Jährlichen Mitteilung entnehmen.
Für die Ermittlung der garantierten Mindestrente aus gesetzlichen Zulagen verwenden wir als Rechnungsgrundlagen einen garantierten Rechnungszins von 0,90 % sowie eine Sterbetafel für Rentenversicherungen auf Basis der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlichten Tafel DAV 2004R.
- (5) Bitte beachten Sie, dass im Fall der Verlagerung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, alle gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen an die zuständige staatliche Stelle zurückzuzahlen sind, wenn die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase begonnen hat. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 95 Einkommensteuergesetz.

§ 9 Kosten

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. Abschnitt I), Verwaltungskosten (vgl. Abschnitt II.) und anlassbezogene Kosten (vgl. Abschnitt IV.). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

I. Abschluss- und Vertriebskosten

- (1) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.
- (2) Vor Rentenbeginn belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form
 - eines monatlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals und
 - eines Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme einschließlich Zulagen (vgl. § 8) und Zuzahlungen (vgl. Teil B § 3). Die Abschlusskosten in Prozent der vereinbarten Beitragssumme verteilen wir in gleichmäßigen Monatsbeträgen über einen Zeitraum von 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum Rentenzahlungsbeginn. Von Zulagen und Zuzahlungen ziehen wir die Kosten jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Erhöhen Sie Ihren Beitrag im Verlauf des Vertrags, erhöht sich die Beitragssumme mit jeder Erhöhung des Beitrags. In diesem Fall belasten wir Ihren Vertrag jeweils mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme.

Wenn Sie Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen, berücksichtigen wir bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten 50 % des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung des nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich geförderten Kapitals.

- (3) Wir wenden das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt.

- (4) Die in Absatz 3 beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur ein geringes Vertragsguthaben und damit geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden sind (vgl. §§ 10 und 11). Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und den beitragsfreien Rentenleistungen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie der Garantiewertabelle in Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen.

II. Verwaltungskosten

- (1) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.
- (2) Vor Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form
- eines festen monatlichen Eurobetrages,
 - eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zulage und Zuzahlung und
 - eines monatlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals.
- (3) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

III. Höhe der Kosten

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

IV. Anlassbezogene Kosten

Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge,
- bei einer Kapitalauszahlung für Wohneigentum (vgl. § 13) und
- bei einem Vertragswechsel (vgl. § 12) oder bei Kündigung des Vertrags (vgl. § 10).

Die Höhe dieser Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

V. Sonstige Kosten

Darüber hinaus stellen wir Ihnen nur solche sonstigen Kosten in Rechnung, die nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig sind.

Diese Kosten erheben wir, wenn aus von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Ihre Höhe entspricht den in solchen Fällen im Durchschnitt anfallenden Kosten. Sie werden Ihrem Vertragsguthaben entnommen. Dies gilt beispielsweise bei

- Erstellung einer Ersatzurkunde für die Police,
- schriftlicher Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Rückläufern im Lastschriftverfahren.

Die Beweislast für die Angemessenheit dieser Kosten tragen wir. Haben wir diesen Nachweis erbracht, können Sie uns nachweisen, dass die von uns getroffenen Annahmen ausnahmsweise nicht oder nur teilweise zutreffen. Ist dies bezogen auf Ihren Vertrag der Fall, erheben wir keine oder nur entsprechend reduzierte sonstige Kosten.

Die Höhe dieser Kosten finden Sie in unserem Gebührenkatalog.

§ 10 Rückkaufswert - Kündigung

- (1) Vor Rentenbeginn können Sie den Vertrag jederzeit zum nächsten Monatsersten kündigen.
- (2) Im Falle einer Kündigung zahlen wir
- den Rückkaufswert (vgl. Absatz 3)
 - vermindert um einen Abzug, dessen absoluten Wert Sie der in Ihren Vertragsunterlagen enthaltenen Garantiewertabelle entnehmen können (vgl. Absatz 4)
- Von dem Auszahlungsbetrag werden alle gezahlten Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen einbehalten und an die zuständige staatliche Stelle abgeführt (vgl. Absatz 8).
- (3) Der Rückkaufswert setzt sich nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz aus dem Zeitwert des Fondsvermögens und dem Wert des konventionellen Guthabens zusammen. Für laufende Beiträge entspricht er jedoch mindestens dem Zeitwert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetz-

ten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre, höchstens jedoch bis zum Rentenbeginn, ergibt.

- (4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir einen Abzug vor. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.

Bei der Festlegung des Abzugs wurden folgende Umstände berücksichtigt:

- a. Bei einer Kündigung entstehen höhere Bearbeitungsaufwendungen als bei einem regulären Vertragsablauf.
- b. Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringen Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird im Rahmen eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Versicherungsgemeinschaft hierdurch kein Nachteil entsteht.
- c. Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss Ihres Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss Ihr Vertrag seinerseits Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und werden deshalb im Rahmen des Abzugs in Abhängigkeit von der Laufzeit Ihres Vertrages ausgeglichen. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Die Beweislast für die Angemessenheit des so bestimmten Abzugs tragen wir. Haben wir diesen Nachweis erbracht, können Sie uns nachweisen, dass die oben beschriebenen Annahmen ausnahmsweise nicht oder nur teilweise zutreffen. Ist dies bezogen auf Ihren Vertrag der Fall, erheben wir keinen oder nur einen entsprechend reduzierten Abzug. Nähere Informationen zur Höhe des vorgesehenen Abzugs können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.

- (5) Wir sind berechtigt, den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 Versicherungsvertragsgesetz).
- (6) Eine Erstattung der von Ihnen eingezahlten Beiträge können Sie bei einer Kündigung nicht verlangen.
- (7) Da die Kursentwicklung der Fondsanteile nicht vorauszusehen ist, können wir Ihnen die Höhe des Rückkaufswerts über den garantierten Rückkaufswert hinaus nicht garantieren. Den Bewertungstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang.
- (8) Allerdings sind wir gesetzlich verpflichtet, alle gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen. Soweit die Versicherungsleistung zur Rückzahlung nicht ausreicht, erhalten Sie einen Rückforderungsbescheid von der zuständigen staatlichen Stelle.
- (9) Eine Kündigung kann mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. In der Anfangsphase Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 9 Abschnitt I. Abs. 3) zunächst nur ein geringes Vertragsguthaben und damit auch ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer garantierten Leistung bei Kündigung können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.

§ 11 Beitragsänderung - Ruhen Ihres Vertrages

- (1) Sie können die mit uns vereinbarte Beitragshöhe jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsersten ändern. Insbesondere können Sie die Beitragszahlung auch einstellen. In diesem Fall wandeln wir Ihren Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter garantierter Mindestrente um. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer garantierten beitragsfreien Mindestrente können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.

- (2) Falls Sie die Beitragshöhe reduzieren, muss der verbleibende Beitrag mindestens 60,- Euro pro Jahr betragen.
- (3) Sie können Ihre Beitragszahlung vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit wieder aufnehmen.
- (4) Eine reduzierte oder eingestellte Beitragszahlung kann mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. Es steht zur Verrentung bei Rentenbeginn ein entsprechend geringeres Vertragsguthaben zur Verfügung und auch die garantierten Leistungen verringern sich entsprechend. In der Anfangsphase des Vertrages sind wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 9 Abschnitt I. Abs. 3) zunächst nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden.

**§ 12
Vertragswechsel**

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit vor Rentenbeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres oder zum Rentenbeginn kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf Ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag bei uns oder einem anderen Anbieter übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein, den Nachweis darüber müssen Sie erbringen. Die Kosten für diesen Vertragswechsel (vgl. § 9 Abschnitt IV.) betragen 100 EUR.
- (2) Bei einem Vertragswechsel zum Rentenbeginn umfasst das gebildete Kapital dabei mindestens die gesamten auf den Vertrag entfallenden Einzahlungen. Einzahlungen sind alle von Ihnen geleisteten Beitragszahlungen sowie etwaige gesetzliche Zulagen.
- (3) Bitte beachten Sie, dass ein solcher Vertragswechsel mit erheblichen finanziellen Nachteilen verbunden sein kann. Sprechen Sie vorher mit uns.

**§ 13
Kapitalauszahlung für Wohneigentum**

- (1) Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals zur Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG verlangen. Die Einzelheiten sowie die Voraussetzungen entnehmen Sie bitte § 92a EStG. Über die genauen Möglichkeiten informieren wir Sie auf Anfrage gerne.
- (2) Mit der Auszahlung verringern sich die garantierten Versicherungsleistungen. Über die herabgesetzten Garantieleistungen werden wir Sie informieren.

**§ 14
Unsere Jährliche Mitteilung**

Wir werden Sie jährlich in einer schriftlichen Mitteilung über den Stand Ihres Vertrages informieren. Dazu gehören mindestens Informationen über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge,
- die Höhe des gebildeten Kapitals,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten,
- die erwirtschafteten Erträge,
- das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital.

Wir werden auch darüber schriftlich informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigen.

**§ 15
Rückforderung von Zulagen nach Rentenbeginn**

Fordert die zuständige staatliche Stelle nach Beginn der Rentenzahlung Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen zurück, so sind wir verpflichtet, den Betrag für Sie an die staatliche Stelle zurückzuzahlen. Dazu verrechnen wir den Rückforderungsbetrag mit den nächsten Rentenzahlungen.

Teil B: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor zwölf Uhr am Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegeben ist.

§ 2 Beitragszahlung

I. Erster Beitrag

- (1) Bitte bezahlen Sie Ihren ersten Beitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins. Sollten wir im Versicherungsschein einen späteren Fälligkeitstermin vereinbart haben, so bezahlen Sie bitte den ersten Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin.
- (2) Wenn Sie diese Zahlungsfristen schuldhaft versäumen, fällt der Versicherungsschutz weg. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Um die Beitragszahlung für Sie zu vereinfachen, empfehlen wir Ihnen am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist für Sie kostenlos.

II. Folgebeiträge

- (1) Haben Sie Ihren ersten Beitrag gezahlt, so sind die später fälligen Beiträge ebenfalls unverzüglich an den Fälligkeitsterminen zu entrichten. Falls die Zahlung zum Fälligkeitstag bei Ihnen in Vergessenheit gerät, können wir Sie durch eine Mahnung, die bestimmten gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 38 Versicherungsvertragsgesetz), zur Zahlung auffordern. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Bezahlen Sie die rückständigen Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.
- (2) Wir investieren Ihre Beiträge immer zum ersten Börsentag des Monats, der dem Monat des Beitragsenganges folgt.

§ 3 Zuzahlungen

- (1) Sie haben das Recht, jederzeit vor Rentenbeginn zusätzliche Beitragszahlungen (Zuzahlungen) auf Ihren Vertrag vorzunehmen. Eine Frist oder eine Mindesthöhe der Zuzahlung müssen Sie nicht beachten.
- (2) Die Zuzahlung erhöht die garantierte Mindestrente. Die Leistungserhöhung können Sie der Jährlichen Mitteilung entnehmen.
- (3) Durch das Zuzahlungsrecht haben Sie beispielsweise eine Ausgleichsmöglichkeit für nicht oder reduziert gezahlte Beiträge während der Dauer einer vorübergehend eingestellten oder reduzierten Beitragszahlung, um Ihre ursprüngliche garantierte Mindestrente wieder zu erreichen.
- (4) Die Summe aller Beitragszahlungen in einem Kalenderjahr darf jedoch ohne unsere gesonderte Zustimmung den in § 10a Abs. 1 EStG genannten Höchstbetrag zum Sonderausgabenabzug nicht übersteigen.
- (5) Für die Ermittlung der zusätzlichen garantierten Mindestrente aus Zuzahlungen verwenden wir die in Teil A: § 4 Abschnitt I Abs. 2 genannten Rechnungsgrundlagen.

§ 4 Leistungsempfänger im Renten- oder Todesfall

- (1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir im Rentenfall an Sie als unseren Vertragspartner, im Todesfall an Ihre Erben.
- (2) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Wir werden allerdings nicht an den Inhaber des Versicherungsscheins leisten, wenn Zweifel an seiner Berechtigung bestehen.

§ 5 Abtretung - Übertragung

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

**§ 6
Nachweise im Leistungsfall**

- (1) Bei Rentenbeginn reichen Sie bitte den Versicherungsschein ein.

Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (2) Im Falle Ihres Todes ist uns dieser unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - der Versicherungsschein
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
 - ein geeigneter Erbnachweis (z.B. Erbschein).

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

**§ 7
Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten (z. B. Namensänderung, Umzug, Steuerpflicht im Ausland)**

- (1) Sie sind verpflichtet, uns alle Informationen, die wir für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung, insbesondere zur Erfüllung von gesetzlichen Identifizierungs-, Melde- und Abzugspflichten benötigen, sowie diesbezügliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bitte teilen Sie uns insbesondere Ihren Umzug oder eine Änderung Ihres Namens wenn möglich zwei Wochen vorher mit.
- (3) Falls Sie oder weitere Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag oder der Leistung aus Ihrem Vertrag haben, in einem anderen Staat oder mehreren anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, müssen Sie uns dies bei Vertragsabschluss mitteilen. Auch wenn eine steuerliche Ansässigkeit im Ausland nach Vertragsabschluss entsteht oder wegfällt, müssen Sie uns unverzüglich darüber informieren. In diesem Zusammenhang sind auch Informationen über Steueridentifikationsnummer(n), Geburtsdatum und Geburtsort sowie Wohnsitz erforderlich. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten oder Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, melden wir bei entsprechender gesetzlicher Verpflichtung Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Bitte senden Sie uns auch so früh wie möglich alle anderen Mitteilungen zu Ihrem Vertrag in Textform. Diese Mitteilungen können beispielsweise Anträge, Ihren Vertrag zu ändern oder Kündigungen sein.
- (5) Bitte beachten Sie in Ihrem Interesse: Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb Deutschlands aufhalten, nennen Sie uns bitte einen Zustellungsbevollmächtigten. Dies ist eine in Deutschland ansässige Person, die unsere Mitteilungen für Sie entgegennehmen darf.

**§ 8
Vorrangklausel**

Die Bedingungen zu Ihrem Vertrag gelten nur dann, soweit sie den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) und des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung des jeweiligen Gesetzes).

**§ 9
Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Verjährung**

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz (oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung). Eine natürliche Person kann auch Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, die wir gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.
- (4) Falls Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (5) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei

Jahre.

Anhang

Bewertung der Fondsanteile

- (1) Der Wert Ihrer Fondsanteile (Fondsvermögen) in Euro ergibt sich aus der Anzahl der Fondsanteile je Fonds multipliziert mit seinem Rücknahmekurs am Bewertungsstichtag.
- (2) Als Bewertungsstichtag gilt:
 - **für den ersten Beitrag**
der letzte Börsentag des Vormonats des Beitragsfälligkeitstermins. Sollte es zu einem durch Sie verursachten verzögerten Beitragseingang bei uns kommen, so behalten wir uns das Recht vor, den Beitrag mit dem Rücknahmekurs des letzten Börsentags des Monats des Beitragseingangs in Fondsanteile umzuwandeln.
 - **für sonstige Beiträge, Zuzahlungen und Zulagen**
der letzte Börsentag des Monats des Zahlungseingangs.
 - **für die Neuaufteilung zwischen konventionellem Guthaben und Fondsanlage**
der letzte Börsentag des Vormonats.
 - **bei Rentenbeginn**
der letzte Börsentag des unmittelbar vor dem Rentenbeginn liegenden Monats.
 - **bei Leistung im Todesfall**
der Tag, an dem die Meldung des Todesfalls in Textform bei uns eingeht. Handelt es sich hierbei nicht um einen Börsentag, so wird der darauf folgende Börsentag als Bewertungsstichtag zugrunde gelegt.
 - **bei Fondswechsel für den Garantiefonds**
für die Umschichtung des Fondsvermögens gilt als maßgeblicher Bewertungsstichtag der Sicherungstermin des Fonds. Für die künftige Anlage gilt das Bewertungsstichtagsverfahren analog der Beitragszahlung. Benutzen Sie für Ihren Antrag unsere Fax-Nummer 0551/70157199.
 - **bei Fondswechsel für die freie Anlage**
bei einem Shift gilt als maßgeblicher Bewertungsstichtag spätestens der 2. Börsentag nach dem Tag, an dem der Shift beantragt worden ist, jedoch nicht ein Börsentag vor dem von Ihnen genannten Termin. Für den Switch gilt das Bewertungsstichtagsverfahren analog der Beitragszahlung. Benutzen Sie für Ihren Antrag unsere Fax-Nummer 0551/70157199.
 - **bei Rückkauf**
der letzte Börsentag des Monats, der dem Wirksamkeitstermin der Kündigung unmittelbar vorangeht.
 - **bei Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG**
der letzte Börsentag des Monats, der dem Auszahlungstermin unmittelbar vorangeht.
 - **bei Zuteilung von Überschüssen auf das konventionelle Guthaben**
der letzte Börsentag des Vormonats der Zuteilung der Überschüsse.